Bebauungsplan "Alleenfeld IV - 1. Änderung" -

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB

Die vom Gemeinderat Freudental am 13.4.1994 beschlossene Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans "Alleenfeld IV - 1. Änderung", bestehend aus dem Lageplan des Ing. Büros Rauschmaier, 74321 Bietigheim-Bissingen, vom 20.2.1993/ 16.6.1993/14.10.1993 und 9.3.1994 samt Textteil ist dem Landratsamt Ludwigsburg gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - am 5.7.1994 angezeigt worden.
Mit Erlaß vom 20. Juli 1994 Nr. 201-621.41 Wa/Lei hat das Landratsamt Ludwigsburg mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan "Alleenfeld IV - 1. Änderung" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird beim Bürgermeisteramt, Schloßplatz 1, - Zimmer 5 - zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsanprüchen wird hingewiesen.
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.